

Schriften zum Strafrecht

Band 467

**Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung
für Menschenrechtsverletzungen bei
transnationalen Unternehmenstätigkeiten**

Von

Ann-Christin Hagedorn



Duncker & Humblot · Berlin

ANN-CHRISTIN HAGEDORN

Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung
für Menschenrechtsverletzungen
bei transnationalen Unternehmenstätigkeiten

Schriften zum Strafrecht

Band 467

Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung für Menschenrechtsverletzungen bei transnationalen Unternehmenstätigkeiten

Von

Ann-Christin Hagedorn



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
hat diese Arbeit im Jahr 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19683-8 (Print)
ISBN 978-3-428-59683-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern und meinem Bruder

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Dezember 2023 eingereicht und im Wintersemester 2023/2024 von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover angenommen. Die Disputation erfolgte am 3. Juni 2025. Rechtsprechung und Literatur sind im Wesentlichen bis Dezember 2023 berücksichtigt. Für die Schriftfassung konnten vereinzelt auch neuere Beiträge berücksichtigt werden.

Zunächst möchte ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Sascha Ziemann, meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Er hat mir nicht nur die Möglichkeit zur Promotion eröffnet, sondern mir auch die wertvolle Mitarbeit an seinem Lehrstuhl ermöglicht. Den entscheidenden Impuls zur Themenwahl verdanke ich ihm; auch während der weiteren Ausarbeitung hat er mich mit hilfreichen Anregungen unterstützt.

Mein Dank gilt ferner Herrn Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht für die Übernahme des Zweitgutachtens sowie für die aufschlussreichen und anregenden Anmerkungen im Rahmen der Disputation.

Ich möchte meiner Familie und meinen Freunden danken, die mich während der gesamten Studien- und Promotionszeit mit Verständnis, Unterstützung und Zuspruch begleitet haben und ohne die diese Arbeit nicht entstanden wäre.

Mein Dank gilt insbesondere meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen an der Universität, mit denen ich gemeinsam promoviert habe und zu denen über die Promotionszeit eine enge Freundschaft entstanden ist. In besonderem Maße haben der fachliche Austausch und die stetige Motivation im Rahmen unseres Kolloquiums wesentlich zur Fertigstellung dieser Arbeit beigetragen.

Ich danke von Herzen Robin Walser, der die Arbeit nicht nur in vielen Nachschichten Korrektur gelesen hat, sondern auch während der gesamten Entstehungszeit mein Rückhalt war.

Ich bin meinen Eltern Christina und Stephan Hagedorn sowie meinem Bruder Nelson Hagedorn zutiefst dankbar für die bedingungslose Unterstützung, auf die ich mich jederzeit verlassen konnte. Euch widme ich diese Arbeit.

Hannover, im November 2025

Ann-Christin Hagedorn

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Einführung	19
A. Problemendarstellung	19
I. Wirtschaftliche Betätigung deutscher Unternehmen im Ausland	19
II. Strafrechtliche Relevanz von grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit deutscher Unternehmen	21
III. Die Erfassung über das Wirtschaftsstrafrecht	22
IV. Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung	25
B. Ziel der Untersuchung	26
C. Gegenstand und Gang der Untersuchung	27
D. Beschränkungen der Untersuchung	28

Kapitel 2

§ 13 StGB als Mittelpunkt der Auseinandersetzung für eine Strafbarkeit des Geschäftsherrn	30
A. Begehen durch Unterlassen	30
I. Regelungsgehalt des § 13 StGB	30
II. Vereinbarkeit des § 13 StGB mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen	33
III. Dogmatische Herleitung von Garantenstellungen	35
B. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung bei Sachverhalten auf nationaler Ebene	47
I. Die Geschäftsherrenhaftung in der Rechtsprechung	47
II. Die Geschäftsherrenhaftung in der Literatur	56
III. Die Begrenzung der Geschäftsherrenhaftung	73
IV. Inhalt und Reichweite der Einstandspflicht des Geschäftsherrn	80
V. Die Definition des Geschäftsherrn	82
VI. Strafrechtliche Verantwortlichkeit zwischen Täterschaft und Beihilfe	89
C. Ergebnis	95

Kapitel 3

**Die Übertragung der Grundsätze der strafrechtlichen
Geschäftsherrenhaftung auf transnationale Sachverhalte** 96

A. Beispiele von Rechtsgutsverletzungen, die im Zusammenhang mit transnationalen Unternehmenstätigkeiten stehen	96
I. Brandunglück in Pakistan	96
II. Der Fall Danzer	97
III. Fabrikeinsturz in Bangladesch	99
IV. Ergebnis	100
B. Organisationsstrukturen bei transnationalen Unternehmenstätigkeiten	100
I. Konzernkonstellationen	102
II. Zulieferkonstellationen	111
III. Ergebnis	112
C. Anwendung des deutschen Strafrechts auf transnationale Sachverhalte	113
I. Geltungsbereich des deutschen Strafrechts	113
II. Schutzbereich eines deutschen Straftatbestandes	121
III. Ergebnis	125
D. Bestehende Regulierungsansätze für Menschenrechtsverletzungen bei transnationaler Unternehmenstätigkeit	126
I. Kriminalstrafrechtliche Regulierungsansätze	126
II. Nicht-kriminalstrafrechtliche Regulierungsansätze	131
III. Ergebnis	149
E. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit im transnationalen Konzern nach den Grundsätzen der Geschäftsherrenhaftung	150
I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen aktiven Tuns	150
II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterlassens	152
F. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit	236
G. Prozessuale Probleme bei der Verfolgung von grenzüberschreitenden Rechtsgutsverletzungen	239
Zusammenfassung der Ergebnisse	243
Literaturverzeichnis	248
Stichwortverzeichnis	282

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einführung	19
A. Problemendarstellung	19
I. Wirtschaftliche Betätigung deutscher Unternehmen im Ausland	19
II. Strafrechtliche Relevanz von grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit deutscher Unternehmen	21
III. Die Erfassung über das Wirtschaftsstrafrecht	22
1. Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität	22
2. Kollektive und individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit	24
IV. Die strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung	25
B. Ziel der Untersuchung	26
C. Gegenstand und Gang der Untersuchung	27
D. Beschränkungen der Untersuchung	28

Kapitel 2

§ 13 StGB als Mittelpunkt der Auseinandersetzung für eine Strafbarkeit des Geschäftsherrn	30
--	----

A. Begehen durch Unterlassen	30
I. Regelungsgehalt des § 13 StGB	30
1. Echtes und unechtes Unterlassen	31
2. Die Garantenstellung	32
II. Vereinbarkeit des § 13 StGB mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen	33
III. Dogmatische Herleitung von Garantenstellungen	35
1. Der Diskussionsstand zur Begründung von Garantenstellungen	36
a) Die formelle Rechtsquellenlehre	37
b) Die materielle Rechtsquellenlehre	38
aa) Einteilung in Beschützer- und Überwachergarant	39
bb) Versuche der Begründung von einheitlichen, materiellen Kriterien	40
2. Gegenwärtiger Stand der Garantendogmatik	42
3. Einordnung der Geschäftsherrenhaftung	45
a) Beschützergarantenstellung des Geschäftsherrn	45

b) Überwachergarantenstellung des Geschäftsherrn	46
B. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung bei Sachverhalten auf nationaler Ebene	47
I. Die Geschäftsherrenhaftung in der Rechtsprechung	47
1. Rechtsprechung des Reichsgerichts	47
2. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	49
a) Der Fall „Berliner Stadtreinigungsbetriebe“ – BGHSt 54, 44 ff.	50
b) Der Fall „Bauhof“ – BGHSt 57, 42 ff.	52
c) Der Fall „Drogenverkauf“ – BGH NStZ 2018, 48	54
d) Zusammenfassung	55
II. Die Geschäftsherrenhaftung in der Literatur	56
1. Garantenstellung aus Ingerenz und tatsächlicher Übernahme	58
a) Der Ingerenzgedanke als Haftungsgrund	58
b) Die tatsächliche Übernahme als Haftungsgrund	59
c) Zwischenergebnis	60
2. Garantenstellung aufgrund der Herrschaft über Untergebene	61
a) Darstellung	61
b) Stellungnahme	63
3. Garantenstellung aufgrund der Herrschaft über den Betrieb als Gefahrenquelle	66
a) Unterscheidung von Sach- und Personalgefahren	67
b) Verhinderungspflicht für Sachgefahren	68
c) Verhinderungspflicht für Personalgefahren	69
aa) Rechtliche Gleichstellung der Personal- mit den Sachgefahren	69
bb) Anforderungen an die Herrschaftsmacht	72
III. Die Begrenzung der Geschäftsherrenhaftung	73
1. Besondere Gefährlichkeit des Betriebs	73
2. Betriebsbezogenheit der Tat	75
a) Die Betriebsbezogenheit in der Rechtsprechung	75
b) Die Betriebsbezogenheit in der Literatur	76
aa) Anknüpfung an § 130 OWiG	77
bb) Abstellen auf das Interesse des Handelnden	77
cc) Abstellen auf die Erfüllung der übertragenen Aufgaben	77
dd) Abstellen auf die tatsächliche oder rechtliche Wirkungsmöglichkeit im Betrieb	78
c) Exzesstaten	79
3. Geschützter Personenkreis	80
IV. Inhalt und Reichweite der Einstandspflicht des Geschäftsherrn	80
V. Die Definition des Geschäftsherrn	82
1. Die Bestimmung des Geschäftsherrn in der Rechtsprechung	83
2. Die Bestimmung des Geschäftsherrn in der Literatur	84
a) Unternehmensleitung	85

b) Delegation	86
aa) Horizontale Arbeitsteilung	86
bb) Vertikale Arbeitsteilung	88
3. Ergebnis	89
VI. Strafrechtliche Verantwortlichkeit zwischen Täterschaft und Beihilfe	89
1. Die Abgrenzung in der Rechtsprechung	90
2. Die Abgrenzung in der Literatur	91
a) Täterschaft wegen Pflichtdeliktsverstoßes	91
b) Beihilfелösung	92
c) Differenzierung anhand der Beschützer- und Überwachergarantenstellung	92
3. Ergebnis	94
4. Folgen für die Einordnung des Geschäftsherrn	94
C. Ergebnis	95

Kapitel 3

Die Übertragung der Grundsätze der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung auf transnationale Sachverhalte 96

A. Beispiele von Rechtsgutsverletzungen, die im Zusammenhang mit transnationalen Unternehmenstätigkeiten stehen	96
I. Brandunglück in Pakistan	96
II. Der Fall Danzer	97
III. Fabrikeinsturz in Bangladesch	99
IV. Ergebnis	100
B. Organisationsstrukturen bei transnationalen Unternehmenstätigkeiten	100
I. Konzernkonstellationen	102
1. Konzernrecht	102
2. Der Konzern	103
a) Mögliche Ausprägungen von Konzernen	103
b) GmbH- und AG-Konzern	104
c) Konzerngefahr	105
d) Leitungsmacht	106
aa) Leitungsmacht durch Beherrschungsvertrag	106
bb) Leitungsmacht durch Eingliederung	108
cc) Leitungsmacht im faktischen Konzern	109
dd) Abhängigkeit oder faktische Konzernierung der GmbH	110
II. Zulieferkonstellationen	111
III. Ergebnis	112
C. Anwendung des deutschen Strafrechts auf transnationale Sachverhalte	113

I.	Geltungsbereich des deutschen Strafrechts	113
1.	Territorialitätsprinzip	114
a)	Begriff der Tat	115
b)	Ort der Tat	116
aa)	Tatort des Teilnehmers	117
	(1) Ort der Haupttat, § 9 Abs. 2 S. 1 Var. 1 StGB	117
	(2) Ort, an dem der Teilnehmer hätte handeln müssen, § 9 Abs. 2 S. 1 Var. 3 StGB	118
bb)	Lockerung der limitierten Akzessorietät, § 9 Abs. 2 S. 2 StGB	120
2.	Zwischenergebnis	121
II.	Schutzbereich eines deutschen Straftatbestandes	121
1.	Betroffene Individualrechtsgüter	122
2.	Verletzungen von Individualrechtsgütern als Menschenrechtsverletzungen	122
III.	Ergebnis	125
D.	Bestehende Regulierungsansätze für Menschenrechtsverletzungen bei transnationaler Unternehmenstätigkeit	126
I.	Kriminalstrafrechtliche Regulierungsansätze	126
1.	Wirtschaftsvölkerstrafrecht	127
2.	Unternehmensstrafrecht	127
3.	Individualstrafrecht	130
II.	Nicht-kriminalstrafrechtliche Regulierungsansätze	131
1.	Corporate Social Responsibility (CSR)	131
a)	Zielsetzung	132
b)	Sanktionierung	133
2.	CSR im nationalen und internationalen Soft Law	134
a)	UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	135
b)	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	135
c)	UN Global Compact	136
d)	Ergebnis	137
3.	Corporate Governance und Criminal Compliance	137
a)	Compliance im Konzern	139
b)	Compliance und Menschenrechte	142
4.	Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	143
a)	Anwendungsbereich	144
b)	Geschützte Rechtspositionen	144
c)	Sorgfaltspflichten als Bemühungspflichten	145
d)	Durchsetzung, Überwachung und Sanktionierung	147
e)	Die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung neben dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	148
III.	Ergebnis	149

E. Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit im transnationalen Konzern nach den Grundsätzen der Geschäftsherrenhaftung	150
I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen aktiven Tuns	150
II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterlassens	152
1. Teilnahmefähige Haupttat	153
2. Beihilfehandlung: Förderung der Haupttat durch pflichtwidriges Unterlassen	153
a) Garantenstellung im Sinne von § 13 StGB	154
aa) Beschützergarantenstellung	154
(1) Schutz der Rechtsgüter der eigenen Mitarbeiter	154
(2) Schutz der Rechtsgüter von Dritten	156
bb) Überwachergarantenstellung	157
(1) Überwachung des ausländischen Betriebsteils	157
(2) Überwachung des ausländischen Konzernteils	157
(a) Gesellschaftsrechtliches Trennungsprinzip als Hindernis einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit?	159
(b) Verantwortlichkeit für den „Konzern als Gefahrenquelle“	161
(c) Verantwortlichkeit bei transnationalen Konzernsachverhalten	164
(d) Tatsächliche Übernahme von Organisations- und Sicherungspflichten im Konzern	167
(e) Ergebnis	170
(3) Überwachung von ausländischen Zulieferern	170
cc) Das Erfordernis der Betriebsbezogenheit	173
(1) Zur Anwendung der Betriebsbezogenheit auf transnationale Sachverhalte	174
(a) Produktion in weak-governance-zones	174
(b) Betrieblicher Zusammenhang durch Gewinnmaximierung	176
(2) Anzeichen für die Öffnung des Begriffs der Betriebsbezogenheit durch den Bundesgerichtshof	178
(3) Ergebnis	178
dd) Zur Delegation von Überwachungsverantwortung im Konzern	179
(1) Horizontale Delegation der Überwachungsverantwortung	179
(2) Vertikale Delegation der Überwachungsverantwortung	182
(3) Grundsatz der Allzuständigkeit	184
(4) Eingeschränkte Möglichkeit einer wirksamen Delegation bei einer Produktion in weak-governance-zones?	185
(5) Ergebnis	186
b) Nichtvornahme der geeigneten und erforderlichen Verhinderungshandlung	187
aa) Konkretisierung von Handlungspflichten über den Sorgfaltsmaßstab	188
(1) Konkretisierung von Sorgfaltspflichten durch Selbstverpflichtungserklärung	189
(2) Konkretisierung von Sorgfaltspflichten durch Sondernormen	190

(a) Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	193
(aa) Persönlicher Anwendungsbereich	193
(bb) Sachlicher Anwendungsbereich	194
(b) Internationales Soft Law	197
(aa) Persönlicher Anwendungsbereich	197
(bb) Sachlicher Anwendungsbereich	198
(3) Ergebnis	200
bb) Sorgfaltspflichten des Geschäftsherrn im präventiven Bereich	201
(1) Umsetzung der Vorgaben nach dem Lieferkettensorgfaltspflichten-	
gesetz	203
(a) Risikomanagement und Risikoanalyse	204
(b) Interne Zuständigkeit für das Risikomanagement und die Über-	
wachung nach § 4 Abs. 3 LkSG	206
(c) Position, Befugnisse und fachliche Voraussetzungen für den	
Menschenrechtsbeauftragten	207
(d) Informationspflicht der Geschäftsleitung	208
(e) Berichts- und Dokumentationspflichten	209
(f) Präventionsmaßnahmen bei Feststellung eines Risikos	209
(2) Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und bestehende Risiko-	
und Compliance-Management-Systeme	210
(3) Sorgfaltspflichten auch in ausländischen Tochtergesellschaften? ...	211
cc) Sorgfaltspflichten des Geschäftsherrn bei konkret bevorstehender	
Rechtsgutsverletzung	214
(1) Handlungsvorgaben nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	214
(2) Konkretisierung der Handlungsvorgaben	215
dd) Zur Problematik von Sondernormen aus unterschiedlichen	
Rechtsordnungen	215
ee) Ergebnis	218
c) Physisch-reale Handlungsmöglichkeit	219
aa) Möglichkeit der Überwachung und Weisungserteilung	220
bb) Möglichkeit der Überprüfung	222
cc) Grenzen der Handlungsmöglichkeit	222
dd) Ergebnis	223
d) Hypothetische Kausalität	223
e) Objektive Zurechnung	226
3. Beihilfevorsatz: Doppelter Gehilfenvorsatz	227
a) Vorsatzformen und Gehilfenvorsatz	227
b) Vorsatzbegründung bei arbeitsteiligem Zusammenwirken?	228
c) Das Problem der willful blindness	230
d) Implementierung von Compliance-Management-Systemen und	
Informationssystemen	231

e) Das objektive Risiko der Begehung von betriebsbezogenen Straftaten	232
f) Vorsatzbegründung durch Informationsbeschaffungspflicht	233
g) Ergebnis	234
4. Einheit und Mehrheit der Beihilfe	235
5. Kettenbeihilfe	235
F. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit	236
G. Prozessuale Probleme bei der Verfolgung von grenzüberschreitenden Rechtsgutsverletzungen	239
Zusammenfassung der Ergebnisse	243
Literaturverzeichnis	248
Stichwortverzeichnis	282

Kapitel 1

Einführung

A. Problemdarstellung

I. Wirtschaftliche Betätigung deutscher Unternehmen im Ausland

Seit dem Beginn der Globalisierung betätigen sich Unternehmen wirtschaftlich immer häufiger grenzüberschreitend.¹ Zwar ist der Globalisierung ein zunehmend wachsender Wohlstand zu verdanken, jedoch bringt eine weltweit ausgerichtete Tätigkeit von Unternehmen auch gewisse Risiken mit sich.² Die Globalisierung führt zu Abhängigkeiten zwischen einzelnen Unternehmen. Diese entsteht nicht nur hinsichtlich des weltweiten Handels, sondern auch auf vorgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette, wie beispielsweise der Produktion.³ So verlagern deutsche Unternehmen ihre Produktion vermehrt in das Ausland, um einerseits neue Absatzmärkte zu schaffen und/oder andererseits ihre Produktionskosten zu senken.⁴ Auch wenn die Verlagerung von Produktionsstandorten in das Ausland in den letzten Jahren abgenommen hat⁵, fand eine solche verstärkt ab dem Jahr 1995 statt und erhöhte sich bis Anfang der 2000er-Jahre signifikant.⁶ Die Bedeutung der

¹ 61 % von 64.000 befragten Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten in Deutschland waren 2020 Teil einer globalen Wertschöpfungskette, indem sie Waren oder Dienstleistungen aus dem Ausland bezogen oder dorthin geliefert haben, siehe die Pressemitteilung Nr. 498 des Statistischen Bundesamtes vom 29.11.2022.

² Siehe *Kadelbach*, ZaöRV 2004, 1 (1): Furcht vor dem Verlust von Ordnung und Gewissheit.

³ Vgl. *Galgano*, ZEuP 2003, 237 (238). Der grenzüberschreitende Handel als solcher ist ein altes Phänomen, welches bis in die Antike zurückreicht, *Wiemeyer*, JCSW 2000, 51 (53); siehe eine Übersicht zur Entwicklung des grenzüberschreitenden Warenhandels in Deutschland auf der Seite der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels vom 13.04.2023.

⁴ *Geishecker/Görg*, Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 42/2004, 623 (624); siehe weitere Beweggründe für eine Investition im Ausland bei *Schmitt*, ZfWP 1976, 47 (49 ff.); *Statistisches Bundesamt*, Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 17.02.2009 in Berlin, Verflechtung deutscher Unternehmen mit dem Ausland, S. 15.

⁵ Vgl. *Zanker/Kinkel/Maloča*, Fraunhofer ISI, Ausgabe 63, März 2013, S. 1 ff.

⁶ *Geishecker/Görg*, Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 42/2004, S. 623. Die verstärkte Auslandsinvestition deutscher Unternehmen begann bereits nach dem zweiten Weltkrieg, da das Auslandsvermögen nach Ende praktisch bei null war, siehe *Schmitt*, ZfWP 1976, 47 (48).

Verflechtung des weltweiten Handels ist jedoch nicht von einem solchen Rückgang betroffen, da der Welthandel in erheblicher Weise von transnationalen Unternehmen geprägt und auch beherrscht wird.⁷

Neben den Vorteilen für (ehemalige) Industrieländer könnte eine Investition zunächst auch für Schwellen- und Entwicklungsländer gewinnbringend sein: Infrastrukturen werden verbessert, die Intensivierung der globalen Arbeitsteilung konnte voranschreiten, durch Direktinvestitionen kann Kapital und industrielles Know-How importiert werden, wodurch eigenes Wachstum generiert werden kann.⁸ Neben diesen Effekten ist jedoch auch zu beobachten, dass die grundlegende Asymmetrie der internationalen Machtbedingungen zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern größer wird, denn Konflikte um Macht und Ressourcen nehmen zu.⁹ Dadurch ist es nicht verwunderlich, dass Akteure, die einen Einfluss auf das globale Geschehen haben, der Globalisierung sehr positiv gegenüberstehen, wobei sich Akteure mit geringem Einfluss auf der Bühne der Weltwirtschaft eher machtlos fühlen.¹⁰

Weitere Folge einer zunehmenden globalen Tätigkeit von Unternehmen im Ausland ist ein zu beobachtender Souveränitätsverlust der einzelnen Staaten.¹¹ Die Einflussmöglichkeiten von staatlicher Seite auf die weltweit agierenden transnationalen Unternehmen hat mit der Zeit immer weiter abgenommen.¹² Aufgrund der wirtschaftlichen Macht von transnationalen Unternehmen verfügen sie über einen großen Einfluss auf die weltweite Gestaltung von sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebensrealitäten der Menschen.¹³

Die verstärkte wirtschaftliche Betätigung von deutschen Unternehmen im Ausland findet bereits seit 30 Jahren statt. Die Auswirkungen dieser Verlagerung in rechtlicher Hinsicht kommen allerdings in weiten Teilen erst in den letzten Jahren verstärkt auf die strafrechtliche Wissenschaft zu. So stellen die wirtschaftlichen Tätigkeiten von transnational agierenden Unternehmen auch das klassische (Kern-) Strafrecht zunehmend vor erhebliche Herausforderungen, soweit solche im Zusammenhang mit (Menschen-) Rechtsverletzungen im Ausland stehen.

⁷ Siehe United Nations Conference On Trade and Development UNCTAD, Global Value Chains and Development. Investment and Value Added Trade in the Global Economy, 2013, S. 3, übersetzt: Wertschöpfungsketten, die von transnationalen Konzernen geprägt werden (Transnational Corporations TNCs), machen etwa 80 % des Welthandels aus.

⁸ *Großfeld*, JuS 1978, 73 (73). Die Entwicklungsländer haben in den 90er Jahren einen hohen Anteil an Direktinvestitionen aus dem Ausland erhalten, siehe *Gottwald/Hemmer*, Entwicklungsökonomische Diskussionsbeiträge No. 26, 1998, S. 10.

⁹ Vgl. *Tetzlaff*, Afrika in der Globalisierungsfalle, S. 25.

¹⁰ Siehe von *Weizsäcker*, Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten“, BT-Dr. 14/6910, Einleitung, S. 2.

¹¹ *Rittberger*, Die Friedens-Warte 2004, 15 (15).

¹² *Loch/Heitmeyer*, in: *Loch/Heitmeyer*, Schattenseiten der Globalisierung, S. 12.

¹³ *Weilert*, ZaöRV 2009, 883 (884).

Der angeführte Grund der Kostenersparnis, der einen Anreiz setzt, um die Produktion ins Ausland zu verlagern, geht mit dem Vorteil unterschiedlicher rechtlicher Bedingungen, etwa im Hinblick auf Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften, einher.¹⁴ In Anbetracht der Vorteile wird die Produktion häufig in sogenannte weak-governance-zones verlagert, wodurch sich gleichzeitig eine erhöhte Gefahr für erhebliche Rechtsgutsverletzungen Dritter ergeben kann.¹⁵

II. Strafrechtliche Relevanz von grenzüberschreitender wirtschaftlicher Tätigkeit deutscher Unternehmen

Die wirtschaftliche Verflechtung von deutschen Unternehmen mit Produktionsstandorten im Ausland gewinnt nicht allein aus ökonomischer Sicht an Bedeutung, auch aus der Perspektive des Strafrechts konnten in der Vergangenheit viele Tätigkeiten von transnationalen Unternehmen im Ausland das Interesse der Öffentlichkeit und auch der Wissenschaft wecken.¹⁶

Aufsehen erregt hat eine Strafanzeige im April 2013 gegen einen deutschen Manager des deutsch-schweizerischen Holzunternehmens Danzer-Group.¹⁷ Der Danzer-Group wird vorgeworfen, für den Überfall durch Soldaten und Polizisten auf ein Dorf in der Demokratischen Republik Kongo, bei dem Bewohnerinnen und Bewohner misshandelt und vergewaltigt wurden, verantwortlich zu sein.¹⁸ Die Vorfälle sollen sich im Nachgang eines Streits zwischen den Dorfbewohnern und einem Tochterunternehmen der Danzer-Group ereignet haben. Zum einen soll ein Manager des Tochterunternehmens der Danzer-Group die Soldaten und Polizisten im Anschluss an den Überfall bezahlt haben. Zum anderen sollen bei dem Überfall durch die lokalen Sicherheitskräfte die Fahrzeuge des Tochterunternehmens verwendet worden sein.¹⁹

Berichte über unmenschliche Arbeitsbedingungen und den daraus resultierenden Rechtsgutsverletzungen stehen häufig an der Tagesordnung. Vor allem in der Öffentlichkeit für Aufmerksamkeit gesorgt haben in diesem Zusammenhang der Einsturz einer Fabrik in Bangladesch oder ein Fabrikbrand in Pakistan, der sich in einer

¹⁴ Wittig, in: Höffler (Hrsg.), Criminal Law Discourse, S. 179.

¹⁵ Wittig, in: Höffler (Hrsg.), Criminal Law Discourse, S. 180.

¹⁶ Siehe dazu beispielsweise *Krajewski/Oehm/Saage-Maaß* (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2018.

¹⁷ Siehe die Fallbeschreibung des European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR): Der Fall Danzer: Die Verantwortung eines deutschen Managers für eine Tochterfirma im Kongo.

¹⁸ ECCHR, Jahresbericht 2013, S. 19: Diese Vorgänge sollen im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit des deutschen Konzerns Danzer stehen.

¹⁹ *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, S. 68.

Fabrik ereignete, in der das deutsche Unternehmen KiK Textilien fertigen ließ.²⁰ Bei diesen Vorfällen kam es zu über eintausend Todesopfern und vielen verletzten Arbeitnehmern.²¹

Durch diese Beispiele wird deutlich, dass Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten im Ausland, die im Zusammenhang mit möglichen Rechtsgutsverletzungen Dritter stehen, vor allem in solchen Staaten auftreten, die durch politische Konflikte und eine schwache Sicherheitslage vor Ort geprägt sind (die bereits erwähnten weak-governance-zones). Somit können diese Staaten strafbare Handlungen zu meist nicht eigenständig unterbinden und/oder nicht ausreichend verfolgen. Gesetze und Richtlinien zum Schutz von Arbeitnehmern wurden zwar hierzulande über Jahrzehnte entwickelt, in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern gelten solche jedoch nicht.²²

III. Die Erfassung über das Wirtschaftsstrafrecht

Im Kontext von delinquentem Verhalten in Wirtschaftsunternehmen stößt das Strafrecht vermehrt an seine Grenzen.²³ Diese Problematik ergibt sich vor allem daraus, dass kaum ein anderes Teilgebiet des Strafrechts den sich immer wieder wandelnden Einflüssen aus der Technisierung, Europäisierung und Globalisierung so stark ausgesetzt ist.²⁴

1. Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität

Trotz einer verstärkten Auseinandersetzung in Wissenschaft und Praxis mit dem Rechtsgebiet des Wirtschaftsstrafrechts in den vergangenen Jahren, fällt eine genaue Definition des Begriffs schwer und eine allgemein anerkannte Definition ist nicht existent.²⁵ Auch der Begriff der „Wirtschaftskriminalität“ entzieht sich einer genauen Definition.²⁶ Dies ergibt sich vor allem aus der Vielschichtigkeit der zu

²⁰ Kubiciel, Kölner Papier zur Kriminalpolitik 5/2016, S. 4; Kaleck/Saage-Maaß, Unternehmen vor Gericht, S. 9.

²¹ Kaleck/Saage-Maaß, Unternehmen vor Gericht, S. 9.

²² Vgl. Kubiciel, Kölner Papier zur Kriminalpolitik 5/2016, S. 4.

²³ Siehe Dannecker/Bülte, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, WirtschaftsStrafR-Hdb, Kap. 1 Rn. 2; siehe hinsichtlich neuer Herausforderungen von (Wirtschafts-) Strafrecht und Compliance Rotsch, in: FS Samson, 143 ff.

²⁴ Wittig, Wirtschaftsstrafrecht, § 1 Rn. 4.

²⁵ Die Problematik einer genauen Definition ergibt sich vor allem daraus, weil es im deutschen Recht kein Gesetz gibt, welches alle Straftatbestände des Wirtschaftsstrafrechts zusammenfasst, siehe Kudlich/Oğlacioğlu, Wirtschaftsstrafrecht, § 1 Rn. 1.

²⁶ Tiedemann, in: Tiedemann (Hrsg.), Die Verbrechen in der Wirtschaft, S. 13; Siehe bzgl. weiterer Definitionen: Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 73 ff.

erfassenden kriminellen Handlungen und den immer wieder neu auftretenden Formen dieser Kriminalität.²⁷

Dieser Arbeit wird ein weites Verständnis von Wirtschaftskriminalität zugrunde gelegt, wonach alle strafbaren und ordnungswidrigen Verhaltensweisen umfasst sein sollen, die in einem inneren Zusammenhang mit einer Beteiligung am Wirtschaftsleben begangen werden.²⁸ Vornehmlich soll mit dem Begriff Wirtschaftskriminalität also der gesamte Bereich der Wirtschaftsstraftaten erfasst werden, bei denen durch ein Handeln für das Unternehmen externe Rechtsgüter oder Interessen verletzt werden, einschließlich der eigenen Rechtsgüter und Interessen der Unternehmensmitarbeiter.²⁹ Solche wirtschaftlichen Zuwiderhandlungen werden offensichtlich im Zusammenhang mit einer Tätigkeit in einem Unternehmen begangen,³⁰ weshalb es sich bei der Unternehmenskriminalität (corporate crime) um den bedeutendsten Unterfall von Wirtschaftskriminalität handelt.³¹ Diese weite Definition ist insbesondere deshalb zugrunde zu legen, da es sich in den hier zu diskutierenden Fällen zumeist nicht um „klassische“ Wirtschaftsstraftaten handelt – wie beispielsweise Korruption, Untreue und Bestechung³² – sondern vor allem Körperverletzungs- und Tötungsdelikte in den Mittelpunkt der Betrachtung von Rechtsgutsverletzungen im Ausland gerückt sind.³³

Wirtschaftsdelikte werden meistens unter dem Deckmantel eines Einzelunternehmens oder einer handelsrechtlichen Gesellschaft begangen.³⁴ Zwar handeln im Wirtschaftsleben häufig Unternehmen, die als juristische Personen strukturiert sind, jedoch werden für diese natürliche Personen tätig, die den Nutzen oder auch den Schaden aus den geschäftlichen Aktivitäten ziehen.³⁵ Unzweifelhaft müssen sich natürliche Personen allerdings auch dann rechtmäßig verhalten, wenn sie ihre Handlungen unter diesem Deckmantel vornehmen.³⁶ Im Rahmen der Einhaltung von Normen und Gesetzen innerhalb der Tätigkeit in einem Unternehmen hat sich in den vergangenen Jahren der Begriff der „Compliance“ durchgesetzt. Alle Maß-

²⁷ Vgl. Erster periodischer Sicherheitsbericht, Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2001, S. 132; siehe bzgl. einer näheren Darstellung *Schuchter*, Perspektiven verurteilter Wirtschaftsstraftäter, S. 38 ff.

²⁸ *Schünemann*, wistra 1982, 41 (41).

²⁹ *Schünemann*, wistra 1982, 41 (41).

³⁰ *Achenbach*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), WirtschaftsStrafR-Hdb., Kap. 1 Rn. 1.

³¹ *Techmeier*, Das Verhältnis von Kriminalität und Ökonomie, S. 13; *Schünemann*, wistra 1982, 41 (41).

³² Siehe zu „klassischen“ Wirtschaftsstraftaten: Erster periodischer Sicherheitsbericht, Bundesministerium des Inneren/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), 2001, S. 133.

³³ Siehe bspw. *Saage-Maaß/Rau*, Forschungsjournal soziale Bewegung 2015, 106 (106).

³⁴ *Zierke*, in: Löhr/Burkatzki, Wirtschaftskriminalität und Ethik, S. 26.

³⁵ *Raum*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt, WirtschaftsStrafR-Hdb, Kap. 4 Rn. 1.

³⁶ *Schneider*, NZG 2009, 1321 (1322), der diese Erkenntnis als „Binsenweisheit“ betitelt; siehe auch *Hauschka*, NJW 2004, 257 (261).